Bundesministerium

für Wirtschaft und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“)

vom XX.6.2022

Inhalt

1. Präambel 2
2. Gegenstand der Billigkeitsleistung 2
3. Leistungsempfänger 2
   3.1. Positive Kriterien 2
   3.2. Ausschlusskriterien 3
4. Besondere Leistungsvoraussetzungen 3
   4.1. Keine extensive Steuervermeidung 3
   4.2. Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung 3
   4.3. Effizienzerklärung 3
5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung 3
   5.1. Art der Billigkeitsleistung 3
   5.2. Höhe und Umfang der Billigkeitsleistungen 3
      5.2.1. Grundsätzliche Berechnung 3
      5.2.2. Verhinderung von Überkompensation 4
      5.2.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln 5
      5.2.4. Kumulierung 5
6. Verfahren 5
   6.1. Verantwortlichkeit des BAFA 5
   6.2. Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung 5
   6.3. Subventionserheblichkeit 6
   6.4. Auskunftspflichten und Prüfrechte 6
   6.5. Überwachung und Berichterstattung 7
7. Veröffentlichung und Geltungsdauer 7

1. Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf die Industrieunternehmen in Deutschland. Neben Störungen der Lieferketten sind insbesondere die Erdgas- und Strompreise stark gestiegen. Dies stellt für viele handels- und energieintensive Unternehmen eine besondere Belastung dar, die nicht vorhersehbar war und von ihnen auch nicht zu vertreten ist.

Die Erdgas- und Stromkosten machen bei diesen Unternehmen einen wesentlichen Teil des Umsatzes aus. Bereits eine Verdopplung dieser Kosten stellt für Unternehmen, die diesen Kostenanstieg nicht vollständig weitergeben können, eine besondere, teilweise bis zur Existenzgefährdung reichende Belastung dar. Um diese Belastung oberhalb der Verdopplung der Kosten für Erdgas und Strom zumindest teilweise abzudämpfen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland zu leisten, wurde das Energiekostendämpfungsprogramm aufgelegt.

Die Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland ist eine Aufgabe mit überregionalem Charakter. Sie kann ihrer Art nach nicht allein durch einzelne Bundesländer allein wirksam bewältigt werden. Daher liegt die Finanzierungszuständigkeit für dieses Programm beim Bund. Das Programm wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt.

Der Bund gewährt diese Billigkeitsleistung auf der Grundlage des § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV), des „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 23.3.2022 (EU-Krisenrahmen) und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind die Erdgas- und Stromkosten von energie- und handelsintensiven Unternehmen. Die Förderintensität steigt in drei Stufen, abhängig von der Betroffenheit der Unternehmen.

3. Leistungsempfänger

3.1. Positive Kriterien

a) Antrags- und zuschussberechtigt ist:

aa) auf der ersten Stufe
ein Unternehmen, das einer energie- und handelsintensiven Branche nach Anhang 1 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) angehört und sich zugleich als energieintensiver Betrieb im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Unterabsatz Alt. 1 der Energiebesteuerungsrichtlinie qualifiziert. Für letzteres müssen sich seine Energiebeschaffungskosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf mindestens 3 % des Produktionswerts belaufen haben. Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist das handelsrechtliche Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (1.2.2022) endete.

bb) auf der zweiten Stufe
ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Voraussetzungen von Nummer 3.1 Buchstabe a) einen Betriebsverlust (negatives EBITDA: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im jeweiligen Monat aufweist, soweit die beihilfefähigen Kosten (siehe unten Nummer 5.2.1 Buchstabe a) mindestens 50 % dieses Betriebsverlusts ausmachen.

cc) auf der dritten Stufe
ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Voraussetzungen von Nummer 3.1 Buchstabe b) in einer besonders energie- und handelsintensiven (Teil-) Branche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens tätig ist.

b) Ein Unternehmen kann sich je Zuschussmonat nur für eine Stufe qualifizieren, nach der sich der Zuschuss für diesen Monat sodann berechnet.

c) Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung des Schwerpunkts der Tätigkeit, die Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen und die Zuordnung zu den unterschiedlichen Stufen gem. Nummer 5.1 die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Wirtschaftsbranche ist der Zeitpunkt des Endes des letzten Geschäftsjahres maßgeblich.

d) Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz in Deutschland, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Betriebsstätten oder Zweigniederlassung desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit.

3.2. Ausschlusskriterien

Nicht antrags- und zuschussberechtigt ist ein Unternehmen,

- das mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht.
- das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).
- das sich im Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses (in den Phasen 1 oder 2) in einem Insolvenzverfahren befindet, zahlungsunfähig (§ 17 InsO) oder überschuldet (§ 19 InsO) ist.
- gegen das die Europäischen Union Sanktionen verhängt hat, so unter anderem ein Unternehmen, das
    - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist,
    - im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
    - in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

4.1. Keine extensive Steuervermeidung

Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat mit Antragstellung zu erklären, dass das Unternehmen keine extensive Steuervermeidung und Nutzung von Steueroasen[1] betreibt. Die Geschäftsleitung des Unternehmens im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, also etwa bei der Aktiengesellschaft sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der GmbH sämtliche Geschäftsführer.

4.2. Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat mit Antragstellung zu erklären, dass sie auf eine Erhöhung ihrer Vergütung (inklusive aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung für das zum Zeitpunkt der Unterschrift laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend verzichtet hat und auch im Übrigen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich für diesen Verzicht erhält. Soweit das Unternehmen ein Konzernunternehmen ist, muss sich dieser Verzicht auf die Vergütungen erstrecken, die die Geschäftsleitung des beantragenden Unternehmens im Konzern erhält.

4.3. Effizienzerklärung

Das Unternehmen verpflichtet sich per Selbsterklärung, Effizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren, umzusetzen. Ein Unternehmen, das die Umsetzung dieser Effizienzmaßnahmen wirtschaftlich nicht erbringen kann, ist von dieser Pflicht befreit.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1. Art der Billigkeitsleistung

a) Die Billigkeitsleistung erfolgt – zunächst unter Vorbehalt der endgültigen Prüfung – durch einen nicht-rückzahlungspflichtigen Zuschuss. Förderfähig sind Anteile der Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum 1.2.-30.9.2022 (Förderzeitraum).

b) Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Das BAFA entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens.

5.2. Höhe und Umfang der Billigkeitsleistungen

5.2.1. Grundsätzliche Berechnung

a) Die beihilfefähigen Kosten errechnen sich (monatlich getrennt für Erdgas und Strom) aus der Multiplikation folgender zwei Faktoren:

aa) Preisanstieg
Differenz aus dem in einem Kalendermonat des Förderzeitraums gezahlten Erdgas- beziehungsweise Strompreis je Energieeinheit in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) und dem Doppelten des im Kalenderjahrs 2021

[1] gem. EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste)

durchschnittlich gezahlten Preises je Energieeinheit. Bei dem Preis ist lediglich der Arbeitspreis für Einkauf, Service und Vertrieb zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte.

bb) Menge
Energieeinheiten in Kilowattstunden (kWh), die das Unternehmen in seiner in Deutschland liegenden Betriebsstätte selbst während eines Kalendermonats des Förderzeitraums verbraucht hat. Für die Monate Juni bis September kann maximal 80 % derjenigen Menge Erdgas berücksichtigt werden, die das Unternehmen im Vergleichsmonat 2021 verbraucht hat.

b) Das Produkt aus Preisanstieg und Menge wird sodann abhängig von der Einstufung nach Nummer 3.1 mit folgendem Faktor multipliziert:

aa) Für die in den Kalendermonaten Februar bis Juni 2022 verbrauchten Einheiten:

	Faktor
Erste Stufe	0,3
Zweite Stufe	0,5
Dritte Stufe	0,7

bb) Für die in den Kalendermonaten Juli bis September 2022 verbrauchten Einheiten:

	Faktor
Erste Stufe	0,2
Zweite Stufe	0,4
Dritte Stufe	0,6

c) Dieses Endprodukt ist durch einen stufenabhängigen Maximalbetrag sowie ab der zweiten Stufe zusätzlich durch 80 % des Betriebsverlusts im jeweiligen Monat gedeckelt.

	Maximalbetrag im gesamten Förderzeitraum	Maximalbetrag je Fördermonat	Betriebsverlust
Erste Stufe	2 Mio. EUR	250.000 EUR	-
Zweite Stufe	25 Mio. EUR	3.125.000 EUR	80 %
Dritte Stufe	50 Mio. EUR	6.250.000 EUR	80 %

d) Die Deckelung durch den Maximalbetrag gilt für die Summe sämtlicher Billigkeitsleistungen für Erdgas und Strom für das jeweilige Unternehmen im gesamten Förderzeitraum. Ein Achtel des Maximalbeträge ist zugleich die Deckelung für die einzelnen Fördermonate.

e) Ist das Unternehmen ein Tochterunternehmen im Sinne der §§ 271 Abs. 2, 290 Handelsgesetzbuch (HGB), so erfolgt ein Zuschuss auf zweiter und dritter Stufe nur, wenn das oberste Mutterunternehmen ebenfalls einen Betriebsverlust in dem jeweiligen Monat für den Konzern aufweist. Bezieht das Unternehmen Strom beziehungsweise Erdgas von einem Unternehmen in seinem Konzern, ist auf den Preis abzustellen, den das Strom beziehungsweise Erdgas einkaufende Unternehmen im Konzern an Dritte zahlt.

f) Als Erdgas gilt Erdgas verflüssigt nach dem Code der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) 2711 11 00 und Erdgas in gasförmigen Zustand nach KN-Code 2711 21 00. Strom im Sinne dieser Richtlinie ist elektrischer Strom nach KN-Code 2716.

g) Erdgas und Strom, das das Unternehmen oder ein Konzernunternehmen selbst fördert oder erzeugt, ist von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen.

5.2.2. Verhinderung von Überkompensation

a) Eine Vergütung, die das Unternehmen für einen Nicht-Abruf von bereits vertraglich gesicherten Erdgas- oder Stromeinheiten im Förderzeitraum erhält, wird von der Billigkeitsleistung abgezogen, soweit das Unternehmen die Erdgas- oder Stromeinheiten stattdessen aufgrund einer nach dem 1.4.2022 abgeschlossenen Vereinbarung bezieht.

b) Soweit das Unternehmen für den Erwerb von Erdgas oder Strom im Förderzeitraum Kosten eingeht, die außerhalb des Förderzeitraums oder in Verträgen über andere Produkte und Dienstleistungen teilweise zurückgewährt werden, wird die zurückgewährte Summe von der Billigkeitsleistung abgezogen.

5.2.3. Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Die Gewährung der Billigkeitsleistung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährende Zuschüsse auszahlen zu können, werden sämtliche Zuschüsse quotal gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse (SZ): Quote = HM/SZ.

5.2.4. Kumulierung

a) Zuschüsse zu Erdgas- und Stromkosten im Förderzeitraum, die aufgrund dieser Richtlinie gewährt werden, dürfen entsprechend Randnummer 39 des EU-Krisenrahmens zusätzlich zu Beihilfen, die

- in den Anwendungsbereich des EU-Krisenrahmens fallen, nur gewährt werden, sofern die dort genannten Vorgaben eingehalten werden.
- unter De-minimis-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, nur gewährt werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnungen eingehalten werden.
- unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- auf Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV fußen, nur gewährt werden, soweit die Billigkeitsleistung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

b) Sofern ein Bundesland ein Hilfsprogramm beschließt, das das Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes ergänzt, werden die Leistungen aus dem Länderprogramm von dem Zuschuss nach dieser Richtlinie abgezogen, unabhängig von der Reihenfolge der ursprünglich erfolgten Antragstellung.

6. Verfahren

6.1. Verantwortlichkeit des BAFA

a) Mit der Durchführung dieses Zuschussprogramms hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das BAFA beauftragt. Das BAFA erstellt die Antragsmaske sowie die Muster für Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind. Das BAFA informiert auf seiner Internetseite über verbindliche Einzelheiten zum Antragsverfahren und beantwortet Fragen zu dem Programm unter folgenden Kontaktdaten:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

www.bafa.de/DE/Energie
E-Mail: ekdp@bafa.bund.de
Telefonnummer: 06196 - 908 1667

Das BAFA arbeitet bei diesem Zuschussprogramm eng mit den Evaluatoren, dem Bundesrechnungshof (BRH) und den Prüforganen der Europäischen Union zusammen.

6.2. Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung

a) Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag stellen. Das Antragsverfahren gliedert sich in bis zu drei Phasen. Dadurch erhält das Unternehmen einerseits schnellstmöglich Liquidität und Planungssicherheit, andererseits wird dem BAFA eine vollständige Prüfung ermöglicht.

aa) Phase 1
Das Unternehmen stellt seinen Antrag auf den Zuschuss bis zum 31.8.2022 (materielle Ausschlussfrist) auf Basis seiner zum Antragszeitpunkt vorliegenden Informationen. Bis zum 31.8.2022 kann das Unternehmen seine Informationen ergänzen. Soweit das Unternehmen einen Zuschuss für Monate beantragt, für die ihm noch keine Informationen vorliegen, wird dieser durch eine lineare Hochrechnung des arithmetischen Mittels des Zuschusses für mindestens drei mit Zahlen belegte Fördermonate berechnet. Das BAFA bewilligt den

Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie unverzüglich, aber spätestens bis zum 31.12.2022. Das BAFA zahlt 80 % der bewilligten Billigkeitsleistung unverzüglich, aber spätestens bis zum 31.12.2022 aus. Bescheid und Auszahlung erfolgen gegebenenfalls unter Vorbehalt einer möglichen Rückforderung in Phase 2 und 3.

bb) Phase 2
Das Unternehmen übermittelt die fehlenden Informationen und Korrekturen, teilweise unter Mitwirkung von Prüfern, bis zum 28.2.2023 (materielle Ausschlussfrist) an das BAFA. Das BAFA entscheidet über den gesamten Zuschuss unverzüglich, aber spätestens bis zum 30.6.2023. Auf dieser Basis zahlt das BAFA den restlichen Zuschuss unverzüglich, aber spätestens bis zum 15.7.2023 aus oder fordert den zu viel geleisteten Zuschuss zurück. Bescheid und Auszahlung erfolgen gegebenenfalls unter Vorbehalt einer möglichen Rückforderung in Phase 3.

cc) Phase 3
Das Unternehmen, das in Phase 2 monatliche Zuschüsse nach Stufe 2 oder 3 erhalten hat, hat insbesondere folgende Unterlagen bis zum 28.2.2024 (materielle Ausschlussfrist) beim BAFA einzureichen:

- handelsrechtlich geprüfte und testierte Abschlüsse für die bezuschussten Monate,
- handelsrechtlich geprüfte und testierte Monatsabschlüsse des obersten Mutterunternehmens, wenn das Unternehmen ein Konzernunternehmen ist und Förderung nach Stufe 2 und 3 beantragt,
- den Prüfvermerk eines Prüfers, der sich auf die in Nummer 5.2.1 Buchstabe a) genannten Mengen und Preise bezieht.

Auf Grundlage dieser Unterlagen wird kein weiterer Zuschuss gezahlt, sondern nur die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschüsse veranlasst.

b) Prüfer ist der Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, genossenschaftliche**r** Prüfungsverband, vereidigte**r** Buchprüfer oder Buchführungsgesellschaft. Soweit das Unternehmen gemäß § 319 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist der Prüfer im Sinne dieser Richtlinie derjenige, der den Jahresabschluss des vergangenen oder laufenden Geschäftsjahrs prüft. §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2, 323 HGB gelten entsprechend.

c) Das BAFA veröffentlicht auf seiner Internetseite am ersten Werktag jeden Monats die Summe der voraussichtlich bewilligten Zuschüsse. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Indikation, ob die Haushaltsmittel ausreichen oder die Zuschüsse nach Nummer 5.2.3 quotal gekürzt werden.

d) Der Antrag auf Billigkeitsleistung inklusive der notwendigen Unterlagen ist ausschließlich elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen. Soweit materielle Ausschlussfristen versäumt werden, werden Anträge abgelehnt, die Unternehmen erhalten keine Zuschüsse und das BAFA fordert etwaig gezahlte Zuschüsse vollständig zurück.

e) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheids über die Billigkeitsleistung und die Rückforderung der gewährten Zahlung gelten im Übrigen die §§ 48-49a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 53 BHO und die hierzu erlassenen VV, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Im Falle zu viel gezahlter Zuschüsse, ist die Rückforderung mit dem Zinssatz nach § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG ab dem Tag der Überweisung des Zuschusses durch das BAFA zu erstatten.

6.3. Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Im Antragsverfahren sind Antragsteller vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und auf ihre Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz hinzuweisen. Ferner sind ihnen die im konkreten Fall subventionserheblichen Tatsachen entsprechend VV Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO in Form einer abschließenden Positivliste zu benennen. Die Antragsteller bestätigten, dass Sie Kenntnis von der Strafbarkeit des Subventionsbetrugs sowie der Positivliste genommen haben.

6.4. Auskunftspflichten und Prüfrechte

a) Das Unternehmen verpflichtet sich in seinem Antrag dazu, dem BAFA unverzüglich Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen auch nach dem Abschluss des Verfahrens mitzuteilen.

b) Das Unternehmen verpflichtet sich in seinem Antrag dazu, dem BAFA, dem BMWK, dem BRH, den Prüforganen der EU sowie jeweils deren Beauftragten (Informationsempfänger) auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für

den Zuschuss relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt und das Programm evaluiert werden können (Informationszwecke). Der BRH ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuschuss ist abhängig von der Teilnahme an einer Evaluationsumfrage.

c) Das Unternehmen stellt mit Antragstellung sämtliche Beschäftigte, Geschäftspartner und Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die Financial Intelligence Unit) mit Antragstellung gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung frei. Es verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass diese sämtliche erbetenen Informationen unverzüglich und unmittelbar den Informationsempfängern zur Verfügung stellen.

c) Das Unternehmen erklärt sich in seinem Antrag außerdem für die Informationszwecke damit einverstanden, dass

- die Beschäftigten der Informationsempfänger innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Unternehmens betreten.
- die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse an Behörden und den Deutschen Bundestag weiterleiten.
- die Informationsempfänger Daten in anonymisierter beziehungsweise aggregierter Form veröffentlichen, soweit dies berechtigte Interessen des Unternehmens nicht verletzt.
- die Informationsempfänger sämtliche Informationen und Erkenntnisse zu den Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern.
- der Name des Unternehmens sowie der verantwortlichen Geschäftsleitung auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht werden, soweit subventionserhebliche Informationen falsch im Antrag angegeben wurden.

d) Bezieht das Unternehmen Strom beziehungsweise Erdgas von einem Unternehmen in seinem Konzern, sind die vorgenannten Erklärungen auch von demjenigen Unternehmen abzugeben, das Strom beziehungsweise Erdgas für den Antragsteller von Dritten einkauft.

6.5. Überwachung und Berichterstattung

Das BAFA veröffentlicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses die beihilferechtlich erforderlichen Informationen[2] auf der Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission[3], soweit der gewährte Zuschuss 100.000 EUR übersteigt.

Das BAFA übermittelt Jahresberichte zu dem Energiekostendämpfungsprogramm an das BMWK, das diese abnimmt und der Europäischen Kommission sowie auf Verlangen dem Deutschen Bundestag vorlegt.[4]

Das BAFA führt ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung der aufgrund dieser Zuschussrichtlinie vorgesehenen Zuschüsse. Diese Aufzeichnungen, aus denen die Erfüllung der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen hervorgehen muss, muss das BAFA ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses mind. zehn Jahre aufbewahren und der Europäischen Kommission auf Anfrage vorlegen.

7. Veröffentlichung und Geltungsdauer

Die Richtlinie wird im Bundesanzeiger veröffentlicht; sie tritt am XX.6.2022 in Kraft und endet am 29.2.2024.

Berlin, den XX.6.2022

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Bernhard Kluttig

[2] Dies sind die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission genannten Informationen. Es wird der Nennwert des zugrunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

[3] Öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank abrufbar unter: https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de.

[4] ABl. L 140 vom 30.4.2004, Satz 1.